

## Merkblatt für Elternbeiräte in Bayern – Umgang mit Geldern

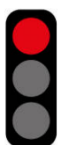
Der Elternbeirat ist in Bayern ein schulisches Mitwirkungs-gremium, aber nicht rechtsfähig. Er kann daher kein eigenes Konto im eigenen Namen führen. Für Zahlungen im Rahmen der Tätigkeit des Elternbeirats sieht § 25 BaySchO ein Konto der Schule auf Antrag des Elternbeirats vor. Deshalb sollten Elternbeiräte keine privaten Bankkonten, privaten PayPal-Konten oder sonstige private Zahlungsdienstaccounts zur Verwaltung von Elternbeiratsgeldern verwenden.

Einnahmen aus Schulfesten, Kuchenverkäufen, Spendenaktionen oder Sammelzahlungen sollten möglichst über ein institutionell abgesichertes Schulkonto abgewickelt werden. Bargeld darf nur ausnahmsweise und nur mit Kassenbuch, Belegen, Vier-Augen-Prinzip, Kassenprüfung und zeitnaher Einzahlung verwendet werden. Beim Amtswechsel sind vollständige Unterlagen, Saldennachweise und Übergabeprotokolle zu erstellen.

Wo bargeldlose Zahlungslösungen eingesetzt werden, muss stets gelten: Nicht der private Account eines Elternteils, sondern eine institutionell zugeordnete Lösung. Rechtlich am sichersten sind Überweisungen oder QR-Codes auf das Schulkonto.

### Ampel- / Risikobewertung

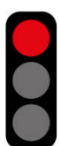
#### 1. Privatkonto auf Elternbeiratsmitglied



**Rot – rechtlich regelmäßig unzulässig bzw. hochriskant.**

Begründung: kein Konto der Schule, private Vermögenszuordnung, Unterlaufen von § 25 BaySchO, erhebliche Herausgabe- und Haftungsrisiken.

#### 2. Privates PayPal-Konto



**Rot – rechtlich regelmäßig unzulässig bzw. hochriskant.**

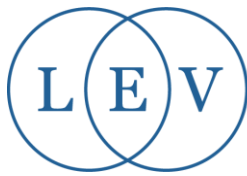
Begründung: zusätzlich zur privaten Zuordnung AGB-seitig typischerweise Privatnutzung; für Verkäufe/Spenden gerade nicht passend.

#### 3. Bargeldkasse



**Gelb – nur unter engen Voraussetzungen vertretbar.**

Begründung: nur temporär, mit Kassenbuch, Belegen, Vier-Augen-Prinzip, Prüfung und zeitnaher Einzahlung.



#### 4. Schulkonto



**Grün – rechtlich vorzugswürdig.**

Begründung: gesetzlich vorgesehene Standardlösung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySchO.

#### 5. Abwicklung über Sachaufwandsträger



**Grün – rechtlich vorzugswürdig.**

Begründung: institutionelle Lösung im Rahmen des § 25 BaySchO, insbesondere für kommunale Schulen gut anschlussfähig.

#### 6. Sonstige bargeldlose Modelle



**Gelb bis Grün – abhängig von der institutionellen Zuordnung.**

Grün, wenn Auszahlung und Vertragspartnerschaft institutionell abgesichert sind (z.B. durch **Genehmigung der Schulleitung**); Gelb bis Rot, wenn der Vertrag über einen privaten Account eines Elternteils läuft. In jedem Fall dringend mit der Schulleitung abstimmen.

Dieses Merkblatt wurde für die Mitgliedsgymnasien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. erstellt. Mitgliedsgymnasien können das vollständige Gutachten in der Geschäftsstelle Ehrwalder Straße 8, 81377 München anfordern: E-Mail: [geschaeftsstelle@lev-gym-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@lev-gym-bayern.de), Telefon: 089-989382



#### Rechtlicher Hinweis

Die vorhergehenden Ausführungen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und sollen den Elternbeiräten an den Mitgliedsschulen der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. eine allgemeine rechtliche Orientierung geben. Sie beruhen auf einer Auswertung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der erkennbaren Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Erstellung.

Das Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken. Es kann und soll eine einzelfallbezogene rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände an der jeweiligen Schule nicht ersetzen. Insbesondere örtliche Besonderheiten, spezifische Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden oder des Sachaufwandsträgers sowie spätere Änderungen der Rechtslage können zu einer abweichenden Beurteilung führen.

Eine Gewähr oder Haftung für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit im Einzelfall sowie für Vermögensdispositionen oder sonstige Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Ausarbeitung vorgenommen werden, wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen.